

Merkblatt für PRIVATRECHTLICHE VERBOTE

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren am zuständigen Bezirksgericht kann auf schriftliches und begründetes Begehren des Liegenschafts-Eigentümers folgende **Verbote zum Schutz des Eigentums vor Fremdnutzung oder Störung** erlassen:

Fahr-, Park- und Zutrittsverbote für Unberechtigte auf Privatgrund

(Funktionelle Verkehrsanordnungen auf Privatgrund (z.B. Betriebsareal) wie Einbahnregimes & Vortrittsregelungen werden mittels **öffentlich-rechtlicher Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich** angeordnet. Anträge schriftlich an: Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach 8021 Zürich.

Vorgehen des Eigentümers (oder dessen Beauftragten)

1. Auf dem Notariat, bzw. Grundbuchamt der Gemeinde/Stadt einen **Grundbuchauszug** besorgen (Eigentumsnachweis z.Hd. Bezirksgericht).
2. Auf dem Bauamt/Vermessungsamt der Gemeinde/Stadt eine aktuell datierte **Katasterplankopie** (Format A4) besorgen.
3. Diese Unterlagen zusammen mit einem schriftlichen **Rechtsbegehren**
z.B. Unberechtigten ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat.-Nr. xxxxxx in xxxxxxxx unter Androhung von Polizeibusse bis Fr. 200.-- zu verbieten
(mit Begründung, z.B. Störung des Eigentums durch Fremdnutzung) dem örtlichen zuständigen **Bezirksgericht** zuhanden des **Einzelrichters im summarischen Verfahren** einreichen.

Weiterer Ablauf (nach Erhalt der Verbotsverfügung des Bezirksgerichts)

Bezirk Horgen:

Das örtlich zuständige Gemeinde-/Stadtammannamt unternimmt die notwendigen weiteren Schritte:

- Amtliche Publikation
- Augenschein mit Verkehrstechnischer Abteilung der Kantonspolizei (betr. der erforderlichen Signale und deren Standorte)
- Bewilligungs-Verfügung der Polizeidirektion (betr. der Verwendung offizieller Signale)
- Beschaffung der Signalisation bei Lieferant (auf Wunsch)
- Aufstellen/Montage der Signalisation durch Lieferant (auf Wunsch)

Kantonspolizei Zürich
Verkehrstechnische Abteilung